



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Aktuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II

Hinweis
Köln, 23.06.2021

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuarinnen und Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuarinnen und Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft Aktuarinnen und Aktuare bei der Ausführung aktuarieller Aufgaben in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II.² Er gibt eine Anleitung für Aktuarinnen und Aktuare, die wesentlich involviert sind in oder verantwortlich sind für den Entwurf und die Ausführung des ORSA-Prozesses, um sicherzustellen, dass

- aktuarielle Leistungen professionell und unter Berücksichtigung der Solvency-II-Rahmenrichtlinie ausgeführt werden;
- die Ergebnisse relevant sind für die Bedürfnisse der Zielgruppe, klar und verständlich dargestellt sind und ausreichend sind unter Berücksichtigung der Solvency-II-Rahmenrichtlinie; und
- dass Annahmen und Methoden (inklusive Modellen und Modellierungstechniken) angemessen sind und angemessen genutzt werden.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe ORSA und Aufgaben der Risikomanagementfunktion ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Oliver Faulhaber (Leitung), Jessica Hildebrandt, Dr. Irene Merk, Dr. Sven Piotrowiak und Matthias Sohn.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Hintergrund des Hinweises

Im August 2017 wurde der European Standard of Actuarial Practice 3 (ESAP 3) „Actuarial practice in relation to the ORSA process under Solvency II“ der Europäischen Aktuarvereinigung (AAE) als Modellstandard verabschiedet und den Mitgliedsorganisationen zur Umsetzung empfohlen. Dabei ist es den Mitgliedsorganisationen der AAE überlassen, ob und wie sie die internationalen Modellstandards in nationale Regelungen umsetzen. Die DAV hat sich für die Umsetzung des Modellstandards ESAP 3 entschieden und setzt die Anforderungen an die actuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA unter Solvency II in diesem Hinweis um.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 23.06.2021 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1. Weiterführende Texte	5
2. Ausgestaltung des ORSA-Prozesses	6
2.1. <i>Erstellen einer strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken.....</i>	<i>6</i>
2.2. <i>Abweichung vom Ansatz und der Methodik der Säule 1 von Solvency II</i>	<i>7</i>
2.3. <i>Der ORSA-Betrachtungszeitraum.</i>	<i>7</i>
2.4. <i>Inkonsistenz mit dem Risikomanagement-Ansatz des Unternehmens... </i>	<i>8</i>
3. Durchführung des ORSA-Prozesses.....	9
3.1. <i>Quantitative Risikobewertung und Projektionen.....</i>	<i>9</i>
3.2. <i>Qualitative Risikobewertung.....</i>	<i>9</i>

1. Weiterführende Texte

Am 25.05.2020 hat die Europäische Aktuarvereinigung (AAE) eine "European Actuarial Note (EAN) on ESAP3 and ORSA" veröffentlicht³. Diese soll die Aktuarinnen⁴ dabei unterstützen, die Anforderungen des ESAP 3 zu erfüllen, u.a. durch mögliche Umsetzungsbeispiele aus der Praxis. Die EAN ist jedoch ausdrücklich kein Bestandteil dieses Fachgrundsatzes.

Die DAV Arbeitsgruppe „ORSA und Aufgaben der Risikomanagementfunktion“ hat in der Vergangenheit bereits Ergebnisberichte zu unterschiedlichen Themenbereichen des ORSA erstellt, die den vorliegenden Hinweis ergänzend unterstützen:

[1] Berichtslandschaft im Risikomanagement – Überblick und Konnexe (Juli 2015)

[2] Prozesse des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) (Oktober 2015)

[3] Projektion von Bilanz, Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderungen (Mai 2017)

[4] Angemessenheit der Standardformel im Rahmen des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) (März 2017)

[5] Aufgaben der Risikomanagementfunktion (Februar 2018)

[6] Grundsätzliche Überlegungen zu Stresstests und deren Herleitung im Kontext des ORSA (Februar 2018)

[7] Emerging Risks (März 2021)

Auf einzelne der oben genannten Ergebnisberichte wird im Folgenden direkt verwiesen. Diese sind jedoch ebenfalls ausdrücklich kein Bestandteil dieses Fachgrundsatzes.

Zudem verweist dieser Fachgrundsatz auf den Inhalt der Solvency-II-Rahmenrichtlinie (Direktive 2009/138/EC⁵) und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35⁶.

³ abrufbar unter https://actuary.eu/wp-content/uploads/2020/05/AAE_EANonESAP3andORSA_Final-25052020.pdf

⁴ Zur besseren Lesbarkeit des vorliegenden Hinweises und als Denkanregung wurden im Text die weiblichen Formen („die Aktuarin“, „die Auftraggeberin“ etc.) verwendet. Dies ist inklusiv zu verstehen und soll die jeweilige männliche Form miteinschließen.

⁵ abrufbar unter <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>

⁶ abrufbar unter http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj

2. Ausgestaltung des ORSA-Prozesses

Wenn eine Aktuarin in wesentlichem Umfang an der Ausgestaltung des ORSA-Prozesses beteiligt ist oder dafür verantwortlich ist, soll sie dabei jeden der in Abschnitt 2 aufgeführten Unterabschnitte berücksichtigen (siehe auch [2]).

Wenn die Aktuarin in wesentlichem Umfang an der Ausgestaltung von Teilen des ORSA-Prozesses, jedoch nicht des gesamten Prozesses, beteiligt ist oder dafür verantwortlich ist, sollte die Aktuarin sich von ihrer Auftraggeberin (falls notwendig und idealerweise so frühzeitig im Prozess wie möglich) bestätigen lassen, was genau der Umfang ihrer Tätigkeit sein soll.

2.1. Erstellen einer strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken.

Die Aktuarin sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der ORSA-Prozess einer in geeigneter Weise strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken folgt.

Bei der Abwägung, ob der ORSA-Prozess einer entsprechend strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken folgt, sollte die Aktuarin berücksichtigen, ob der Prozess

- Erleichterung bringt hinsichtlich eines ausreichenden Verständnisses, eines effektiven Managements und der Kommunikation, und zwar bezogen auf die Risiken und die sich entwickelnden Risikoexponierungen;
- die kohärente Identifizierung und Quantifizierung bzw. gegebenenfalls die qualitative Beurteilung von allen wesentlichen ORSA-relevanten Risiken erleichtert, unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft und des Risikoprofils des Unternehmens, und wie letzteres sich im Laufe des im Rahmen des ORSA untersuchten Zeitraums möglicherweise verändert;
- ausreichend Klarheit schafft, welche wesentlichen Risiken einer qualitativen Beurteilung unterliegen und welche einer quantitativen Beurteilung unterliegen und dass in beiden Fällen angemessene Mechanismen und Ressourcen für eine dem jeweiligen Zweck geeignete Beurteilung vorhanden sind;
- es ermöglicht, neue und sich abzeichnende Risiken („emerging risks“) und Herangehensweisen in den Prozess zu integrieren, wenn sie identifiziert wurden (siehe auch [7]);
- ein Verständnis der Interaktion zwischen den Risiken und den Exponierungen in ihrer Entwicklung ermöglicht;
- es ermöglicht, bei Festlegung der Annahmen die vom Management geplanten relevanten Geschäftsentwicklungen zu berücksichtigen;
- sicherstellt, dass geeignete Szenario- und Stress-Tests durchgeführt werden, einschließlich Reverse Stress-Tests, die auch die maßgeblichen Handlungsmöglichkeiten des Managements berücksichtigen (siehe auch [6]);

- sicherstellt, dass ein geeignetes Back-Testing der in der Vergangenheit getroffenen Annahmen im Lichte der tatsächlichen Erfahrungen durchgeführt wird, und dass die Ergebnisse dieses Back-Testings angemessen in die Festlegung der Annahmen für den aktuellen ORSA-Zyklus integriert werden;
- eine geeignete laufende Überprüfung und Aktualisierung des ORSA-Prozesses sicherstellt;
- die Auslösung und Durchführung eines ORSA-Laufs erleichtert sowohl innerhalb eines periodischen, jährlichen oder häufigeren ORSA-Zyklus, als auch als Ergebnis eines angemessen definierten ORSA-auslösenden Ereignisses; und
- die kohärente Integration des ORSA-Prozesses in die weiteren Bereiche und Prozesse des Unternehmens und in die relevante Entscheidungsfindung seines AMSB⁷ ermöglicht.

2.2. Abweichung vom Ansatz und der Methodik der Säule 1 von Solvency II

Wenn der ORSA-Prozess einen Ansatz zu einem Aspekt der Bewertung der Aktiva oder Passiva in der Bilanz oder der Risikoquantifizierung beinhaltet, der erheblich von dem Ansatz abweicht, der von dem Unternehmen bei der Berichterstattung den Aufsichtsbehörden gegenüber zur Meldung der Erfüllung der Solvenzkapitalanforderungen verfolgt wird („Säule 1“), sollte die Aktuarin den Umfang dieser Abweichung, ihre Gründe und ihre potenziellen Konsequenzen dokumentieren.

Bei der Erwägung, wie erheblich eine solche Abweichung ist, sollte die Aktuarin Folgendes berücksichtigen:

- in wie weit der Ansatz mit den Grundsätzen und Regeln der Solvency-II-Rahmenrichtlinie in Einklang steht oder von ihnen abweicht;
- die wahrscheinlichen Konsequenzen einer solchen Abweichung, mit besonderem Augenmerk darauf, in wie weit die in dem ORSA enthaltenen Projektionsrechnungen auch die Identifizierung wesentlicher Risiken ermöglichen, die die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen in dem gewählten Projektionszeitraum gefährden;

Wo dies nicht der Fall ist, sollte sie solche Abweichung und ihre Folgen in geeigneter Weise an diejenigen kommunizieren, die sich für die Entscheidungsfindung unmittelbar auf den ORSA verlassen.

2.3. Der ORSA-Betrachtungszeitraum.

Die Aktuarin sollte mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass der im ORSA-Prozess untersuchte Zeitraum für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

⁷ Administrative, Management or Supervisory Body, d.h. Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsgremium

Bei der Ermittlung, ob der für den ORSA-Prozess gewählte Zeitraum geeignet ist, sollte die Aktuarin den in der Unternehmensplanung eingesetzten Hochrechnungszeitraum berücksichtigen sowie das sich entwickelnde Risikoprofil des Unternehmens, einschließlich folgender Faktoren:

- die mögliche künftige Abwicklung des Bestandsgeschäfts;
- die Art und die mögliche Abwicklung des künftig gezeichneten Neugeschäfts;
- erwartete Änderungen der Geschäftspraktiken, wie zum Beispiel Änderungen der Zeichnungs- und Schadenbearbeitungs- oder -abwicklungsprozess;
- Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld, deren Eintreten als wahrscheinlich angesehen wird; und
- Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld, die für möglich und plausibel gehalten werden, deren Eintreten jedoch im Moment nicht als wahrscheinlich angesehen wird.

Die Aktuarin sollte in der Lage sein, die Auswahl des im ORSA betrachteten Zeitraums zu erklären und zu rechtfertigen.

2.4. *Inkonsistenz mit dem Risikomanagement-Ansatz des Unternehmens.*

Wenn die Aktuarin triftige Gründe zu der Annahme hat, dass eine wesentliche Inkonsistenz zwischen dem ORSA-Prozess und dem Ansatz des Unternehmens in anderen Bereichen des Risikomanagements besteht, sollte die Aktuarin diese Inkonsistenz in geeigneter Weise kommunizieren mit dem Ziel sie aufzulösen.

3. Durchführung des ORSA-Prozesses

3.1. Quantitative Risikobewertung und Projektionen

Die Aktuarin sollte mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die im Rahmen des ORSA-Prozesses eingesetzten Risikoquantifizierungen und Projektionen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Bei der Erwägung, ob die quantitativen Risikobewertungen und die Projektionen geeignet sind, sollte die Aktuarin berücksichtigen, in wie weit:

- Vereinfachungen der Berechnungen oder Approximationen (im Vergleich zum für veröffentlichte Finanzergebnisse gewählten Ansatz) dazu führen könnten, dass die Erheblichkeit eines wesentlichen Risikofaktors oder Risikos nicht angemessen aufgezeigt wird;
- die benutzten Annahmen geeignet sind und eine klare Herleitung haben; und
- die enthaltenen Szenario-, Stress- und Sensitivitäts-Tests ausreichend sind, um die Signifikanz wesentlicher Risikofaktoren und Risiken aufzuzeigen.

Die Aktuarin sollte in der Lage sein, den Ansatz zu erklären und zu rechtfertigen, den sie für ihre Überlegungen zur Eignung der quantitativen Risikobewertung und Projektionen gewählt hat (siehe auch [3] und [4]).

Wenn die Aktuarin triftige Gründe zu der Annahme hat, dass die quantitative Risikobewertung oder Projektionen einen wesentlichen Mangel aufweisen, der dazu führt, dass der ORSA nicht mehr für seinen Zweck geeignet ist, dann sollte die Aktuarin diesen Mangel in geeigneter Weise kommunizieren mit dem Ziel ihn aufzulösen.

3.2. Qualitative Risikobewertung

Die Aktuarin sollte im Rahmen ihres Einsatzbereichs und ihrer Verantwortung geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die im ORSA-Prozess eingesetzten qualitativen Risikobewertungen für ihren vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Bei der Erwägung, ob die qualitativen Risikobewertungen geeignet sind, sollte die Aktuarin berücksichtigen, in wie weit diese Bewertungen:

- sich auf maßgebliche Daten aus der Vergangenheit stützen, sowohl auf unternehmensinterne Daten als auch auf Daten aus anderen geeigneten Quellen;
- eine ausreichend große Bandbreite relevanter Szenarien berücksichtigen; und
- einem angemessenen internen Überprüfungsprozess unterzogen wurden.

Die Aktuarin sollte in der Lage sein, den Ansatz zu erklären und zu rechtfertigen, den sie für ihre Überlegungen zur Eignung der qualitativen Risikobewertungen gewählt hat.

Wenn die Aktuarin triftige Gründe zu der Annahme hat, dass die qualitativen Risikobewertungen einen wesentlichen Mangel aufweisen, der dazu führt, dass der ORSA nicht mehr für seinen Zweck geeignet ist, dann sollte die Aktuarin diesen Mangel in geeigneter Weise kommunizieren mit dem Ziel ihn aufzulösen.